



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 123

Silvio Bonzanigo

vom 1. September 2021

(StB 755 vom 20. Oktober 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
11. November 2021
abgelehnt.**

Öffentliche Auflagen und Einsprachemöglichkeiten dürfen keine Farce sein

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant möchte, dass der Stadtrat Vorlagen, die eine öffentliche Planaufgabe mit Einsprachemöglichkeit vorsehen, erst dann dem Grossen Stadtrat vorgelegt werden, wenn die Einspracheverhandlungen geführt und deren Ergebnisse bekannt sind. Begründet wird dies mit dem konstituierenden Element der Einsprachen, das den Ausgang der Beratung entscheidend beeinflussen kann, sowie dem Gebot der vollständigen Information des Grossen Stadtrates. Der Postulant verweist in diesem Zusammenhang auf den B+A 11/2021: «Änderung der Bau- und Zonenordnung Littau Z 39 Lindenstrasse und Bebauungsplan B 141.1 Lindenstrasse», welcher das im Sinne des Postulanten erwünschte Vorgehen vorbildlich umsetze. Er rügt demgegenüber die Vorgehensweise beim B+A 23/2021: «Die neue Bahnhofstrasse», dessen Zuweisung an den Grossen Stadtrat vor der Planaufgabe vom 25. August bis 13. September 2021 erfolgt ist und somit allfällige Einsprachen nicht enthält.

Der Stadtrat erachtet das Gebot der vollständigen Information des Grossen Stadtrates als wichtiges Instrument für die umfassende Willensbildung des Parlaments. Die verschiedenen Vorgehensweisen bei den genannten Vorlagen beruhen jedoch auf nicht identischen Ausgangslagen sowie unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben.

Ortsplanungsverfahren

Im B+A 11/2021 wurden dem Grossen Stadtrat ein Bebauungsplan sowie die damit einhergehende Änderung des Bau- und Zonenreglements sowie des Zonenplans vorgelegt. Alle drei beruhen auf dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735), welches für die Verabschiedung von Bebauungsplan als auch Bau- und Zonenordnungen das Ortsplanungsverfahren vorsieht (vgl. §§ 61 ff.). Demnach ist unter anderem eine öffentliche Auflage durchzuführen und Gelegenheit zur Einsprache zu gewähren. Die Gemeinde hat die Einsprachen zu prüfen und zu versuchen, diese gütlich zu erledigen. Können die Einsprachen nicht gütlich erledigt werden, ist die Gemeinde und damit der Stadtrat von Gesetzes wegen gehalten, dem Grossen Stadtrat Bebauungsplan sowie Bau- und Zonenordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeinde hat dabei gegenüber dem Grossen Stadtrat zu begründen, weshalb noch nicht gütlich erledigte Einsprachen abzuweisen seien oder weshalb nicht darauf einzutreten sei. Es ist somit der Grosse Stadtrat, welcher den Bebauungsplan und die Bau- und Zonenordnung beschliesst und gleichzeitig über die verbliebenen Einsprachen befindet. Aus den gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes

resultiert somit einerseits, dass der Grosse Stadtrat für die Beschlussfassung zuständig ist. Andererseits ist die Gemeinde bzw. der Stadtrat in seinem Bericht und Antrag (B+A) gesetzlich verpflichtet, die noch offenen Einsprachen darzulegen, um dem Grossen Stadtrat seine Beschlussfassung über eben diese Einsprachen überhaupt zu ermöglichen. Die Einsprachemöglichkeit und der Beschluss über die Einsprachen durch den Grossen Stadtrat sind im Ortsplanungsverfahren somit gesetzlicher Bestandteil dieses speziellen Rechtsetzungsverfahrens.

Sonderkredit

Anders liegt die Situation beim B+A 23/2021 zur neuen Bahnhofstrasse, welcher eine Ausgabenbewilligung des Grossen Stadtrates in Form des Sonderkredits darstellt. Der Sonderkredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Weder kantonales noch kommunales Recht sehen in diesem Prozess die zwingende vorgängige Durchführung einer öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit vor. Der Grosse Stadtrat hat denn auch nicht über allfällige Einsprachen, die gegen das der Ausgabenbewilligung zugrunde liegende Bauvorhaben eingereicht wurden, zu befinden. Diese Kompetenz liegt im Gegensatz zum Ortsplanungsverfahren beim Stadtrat. Die Gewährung des Sonderkredits und die baurechtliche Bewilligung des Vorhabens sind somit – zumindest mit Blick auf das Verfahren – zwei unterschiedliche Vorhaben mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Koordination Ausgabenbewilligung und Bau- bzw. Projektbewilligung

Nichtsdestotrotz ist dem Postulanten insofern zuzustimmen, als das separate Bau- oder Projektbewilligungsverfahren für die Gewährung des Sonderkredits von massgeblicher Bedeutung sein kann. Die Koordination zwischen Ausgabenbewilligungsprozess und Projektbewilligung stellt daher eine wichtige und komplexe Aufgabe dar, die in jedem Bauvorhaben individuell zu beurteilen ist. Je nach Ausgangslage ist das Baubewilligungsverfahren bzw. die Projektauflage in zeitlicher Hinsicht dem B+A-Prozess zur Erlangung der Ausgabenbewilligung vorzuziehen, mit diesem gleichzuschalten oder eben auch nachgelagert durchzuführen. Die dabei massgebenden Faktoren sind sehr vielfältig. So hat der vorgelagerte B+A-Prozess den Vorteil, dass politisch anspruchsvolle Projekte durch den Beschluss des Parlaments demokratisch abgestützt werden, was bei allfälligen späteren Einsprachen gegen umstrittene Bauprojekte günstig sein kann. Als Nachteil wird jedoch insbesondere der Zeitverlust gewertet, welcher durch die Staffelung der beiden Prozesse entsteht, sowie die Gefahr, bei einer grösseren Projektänderung erneut einen Sonderkredit beantragen zu müssen. Demgegenüber hat die vorgängige Projektauflage oder gar der vorgängige Erhalt der Baubewilligung den Vorteil, dass der Grosse Stadtrat über ein Projekt befinden kann, bei welchem allfällige offene Fragen betreffend die Bewilligungsfähigkeit des Projekts oder den Erhalt von Enteignungsrechten bereits geklärt sind. Eine durch die Ausgabenbewilligung herbeigeführte Projektänderung würde in der Folge aber zu einer Neuauflage und zu einer entsprechenden Projektverzögerung führen. Zudem wären bereits geführte, unter Umständen mit erheblichen Aufwänden seitens der Einsprechenden verbundene Einsprachen hinfällig, wenn dem Bauprojekt im Nachgang der Sonderkredit nicht gewährt wird.

Die koordinierte und gleichzeitige Durchführung dieser beiden Verfahren wiederum wirkt sich sehr günstig auf die Kommunikation aus, da das Projekt gleichzeitig der Bevölkerung über die Projektauflage und dem Grossen Stadtrat mittels B+A präsentiert werden kann. Dieses Vorgehen erlaubt

eine gemeinsame Meinungsbildung in der Bevölkerung sowie im Parlament und stellt eine effiziente Variante dar, um Projekte zügig umzusetzen. Als nachteilig wird hingegen der Umstand angesehen, dass sich die jeweiligen Verfahren bei Änderungen nur noch bedingt aufeinander abgleichen können.

Fazit

Dem Stadtrat ist es ein wichtiges Anliegen, den Grossen Stadtrat umfassend, transparent, aber auch in angemessener Länge zu informieren. Die zwingende vorgängige Durchführung des Auflageverfahrens und die zwingende Darlegung aller Einsprachen im B+A zum Sonderkredit ist jedoch im Gegensatz zum Ortsplanungsverfahren nicht gesetzlich vorgesehen und auch nicht mit einer effizienten und angemessenen Projektdurchführung zu vereinbaren. Deshalb sind die einzelnen Faktoren weiterhin abzuwägen und das Bau- bzw. Projektbewilligungsverfahren sowie der B+A-Prozess zum Sonderkredit in Abhängigkeit vom jeweiligen Vorhaben aufeinander abzustimmen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

